

I.B Mitglieder

Artikel 11: Clubs

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
11.3, vierter und fünfter Satz	"Nationalmannschaftstage und für die Nationalmannschaften festgelegte Sperrdaten werden durch das Leistungssport-Committee im Rahmen der Vorgaben der IIHF festgelegt und gelten als verbindliche Vorgaben für den Spielbetrieb der Mitglieder. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leistungssport-Committees".	"Nationalmannschaftstage und für die Nationalmannschaften festgelegte Sperrdaten werden durch das National Teams Committee im Rahmen der Vorgaben der IIHF festgelegt und gelten als verbindliche Vorgaben für den Spielbetrieb der Mitglieder. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des National Teams Committees".	Das Leistungssport-Committee wird aufgehoben.

Artikel 12: Kantonale Eishockeyverbände, Ortsverbände und Eishockeyvereinigungen

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
12 (Titel)	"Kantonale Eishockeyverbände, Ortsverbände und Eishockeyvereinigungen"	"Kantonale Eishockeyverbände, Ortsverbände, Eishockeyvereinigungen und die National League AG"	Neu: National League AG (NL) als Mitglied der SIHF (SL AG voraussichtlich ab Saison 2022/2023 im Rahmen der nächsten Statutenrevision). Eventuelle andere Ligen ebenfalls nur nach entsprechender Statutenrevision.
12.1	"Die SIHF besteht neben den Clubs weiter aus kantonalen Eishockeyverbänden,	"Die SIHF besteht neben den Clubs weiter aus kantonalen Eishockeyverbänden,	dito.

	Ortsverbänden und Eishockeyvereinigungen. Diese Einheiten müssen juristische Personen darstellen."	Ortsverbänden, Eishockeyvereinigungen und der National League AG (NL). Diese Einheiten müssen juristische Personen darstellen."	
12.6	-- (neu)	<p>"Aktionäre und am Spielbetrieb der NL teilnehmende Clubs können ausschliesslich von der SIHF bereits aufgenommene Clubs sein.</p> <p>Die NL bezweckt die Förderung und Entwicklung des auf höchster Ebene professionell ausgeübten Eishockey-Sports in der Schweiz, insbesondere durch Organisation, Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebs nach Massgabe der nationalen und internationalen Reglemente. Die NL anerkennt die Statuten und übrigen Vorschriften der SIHF. Das Verhältnis zwischen der SIHF und der NL wird im Rahmen der Statuten in einem Kooperationsvertrag geregelt, der für bestimmte Regelungsbereiche auch von den Statuten und übrigen Vorschriften der SIHF abweichende Vorschriften vorsehen kann. Der Kooperationsvertrag ist seitens der SIHF vor Unterzeichnung durch den Verwaltungsrat zu genehmigen."</p>	Neuer Art. 12.6 für NL AG.

Artikel 13: Aufnahme

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
13.1, erster Satz	"Zur Aufnahme in die SIHF ist dem Director Regio League ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen."	"Zur Aufnahme in die SIHF ist der Geschäftsführung ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen."	
13.3	"Der Director Regio League prüft das Aufnahmegesuch und kann eine provisorische Aufnahme als Mitglied der SIHF und andererseits als Teilnehmer des Spielbetriebs verfügen. Der Verwaltungsrat entscheidet an seiner nächstfolgenden Sitzung über den Beitritt."	" Der Verwaltungsrat, oder im Falle einer Profi-Liga die Generalversammlung, entscheidet über den Beitritt."	

II. Organisation

Artikel 17: Organe

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
17.1.H	"H. Das Leistungssport-Committee (LSC)"	Aufgehoben.	Das Leistungssport-Committee wird aufgehoben.
17.1.N	-- (neu)	"NL-SL Liga-Versammlung"	Die bisherige Liga-Versammlung wird zur Liga-Versammlung der SL-Clubs. Gewisse den NL und der SL gemeinsam vorbehaltenen Aufgaben werden neu in Kapitel II D ^{bis} (NL-SL Liga-Versammlung) geregelt.

17.1.O	-- (neu)	"National Teams Committee (NTC)"	NTC auf Stufe Statuten als Organ aufführen.
17.1.P	-- (neu)	"Talent-Sport Committee (TSC)"	TSC auf Stufe Statuten als Organ aufführen.
17.1.Q	-- (neu)	"Talent Versammlung (TV)"	TV auf Stufe Statuten als Organ aufführen.
17.2	-- (neu)	"Aufgaben und Kompetenzen von NTC, TSC und TV sind im Organisationsreglement zu regeln".	Analog Art. 36 für die Geschäftsführung.

II. A Generalversammlung

Artikel 19: Zusammensetzung

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
19.1	"Die Generalversammlung wird aus der Liga-Versammlung (siehe II/D hienach) und der Delegiertenversammlung Regio League (siehe II/E hienach) gebildet."	"Die Generalversammlung wird aus der NL-SL Liga-Versammlung (siehe II/D ^{bis} hienach) und der Delegiertenversammlung Regio League (siehe II/E hienach) gebildet."	Die bisherige Liga-Versammlung wird zur Liga-Versammlung der SL-Clubs. Gewisse den NL und der SL gemeinsam vorbehalten Aufgaben werden neu in Kapitel II D ^{bis} (NL-SL Liga-Versammlung) geregelt.

Artikel 20: Aufgaben und Befugnisse

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
20.1.d	"Ausschluss von Mitgliedern;"	"Ausschluss von Mitgliedern und Aufnahme von Profi-Ligen;"	Aufnahme der NL (und eventueller weiterer Ligen) als Mitglied durch die GV, die

			auch über die entsprechende Statutenänderungen beschliesst
20.1.i	"Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane (Verbandssportgericht und Rekurskammer Clubwechsel)	"Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane (Verbandssportgericht)".	Die Rekurskammer Clubwechsel wird aufgehoben. Rekurse werden durch das Verbandssportgericht behandelt.
20.1.r	"Differenzbereinigung bei Unstimmigkeiten zwischen der Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League;"	"Differenzbereinigung bei Unstimmigkeiten zwischen der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League;"	Neu: Unterscheidung Liga-Versammlung und NL-SL Liga-Versammlung.

Artikel 21: Stimmrecht

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
21.1	"Die Liga-Versammlung (siehe II/D hienach) und die Delegiertenversammlung Regio League in ihrer Gesamtheit (siehe II/E hienach) haben in der Generalversammlung eine paritätische Stimmkraft gemäss Art. 23 Abs. 3."	"Die NL-SL Liga-Versammlung (siehe II/D ^{bis} hienach) und die Delegiertenversammlung Regio League in ihrer Gesamtheit (siehe II/E hienach) haben in der Generalversammlung eine paritätische Stimmkraft gemäss Art. 23 Abs. 4."	Neu: Unterscheidung Liga-Versammlung und NL-SL Liga-Versammlung.

Artikel 22: Einberufung und Traktandierung

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
22.4, erster Satz	"Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die Delegierten der Liga-Ver-	"Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die Delegierten der NL-SL Liga-	Neu: Unterscheidung Liga-Versammlung und NL-SL Liga-Versammlung.

	sammlung und der Delegiertenversammlung Regio League, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag."	Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag."	
22.5	"Die Delegierten der Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter der Angabe des Antrags bei der SIHF verlangen. Die SIHF hat die anderen Delegierten der Liga-Versammlung bzw. Delegiertenversammlung Regio League rechtzeitig entsprechend zu orientieren. An der Generalversammlung können keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden."	"Die Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter der Angabe des Antrags bei der SIHF verlangen. Die SIHF hat die anderen Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung bzw. Delegiertenversammlung Regio League rechtzeitig entsprechend zu orientieren. An der Generalversammlung können keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden."	dito.
22.6, erster Satz	"Die Delegierten der Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League sind in der Generalversammlung zu ordentlich traktandierten Gegenständen, mit Ausnahme der Wahlgeschäfte, antragsberechtigt."	"Die Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League sind in der Generalversammlung zu ordentlich traktandierten Gegenständen, mit Ausnahme der Wahlgeschäfte, antragsberechtigt."	dito.

Artikel 24: Protokoll

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
24.2	"Das Protokoll der Generalversammlung wird den Delegierten der Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der Generalversammlung zugestellt."	"Das Protokoll der Generalversammlung wird den Delegierten der NL-SL Liga-Versammlung und der Delegiertenversammlung Regio League sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der Generalversammlung zugestellt."	

II. B Verwaltungsrat

Artikel 27: Zusammensetzung

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
27.1	"Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs, maximal zehn Mitgliedern, den je zur Hälfte von der Liga-Versammlung vorgeschlagenen und durch die Generalversammlung gewählten bzw. den von der Delegiertenversammlung Regio League vorgeschlagenen und durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Region der Regio League muss durch mindestens einen Verwaltungsrat vertreten sein."	"Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs, maximal zehn Mitgliedern, den je zur Hälfte von der NL-SL Liga-Versammlung vorgeschlagenen und durch die Generalversammlung gewählten bzw. den von der Delegiertenversammlung Regio League vorgeschlagenen und durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Region der Regio League muss durch mindestens einen Verwaltungsrat vertreten sein."	Neu: Unterscheidung Liga-Versammlung und NL-SL Liga-Versammlung.

27.2, erster Satz	"Wird ein durch die Liga-Versammlung oder durch die Delegiertenversammlung Regio League vorgeschlagener Vertreter durch die Generalversammlung nicht in den Verwaltungsrat gewählt, so hat das betroffene Gremium dem Vorsitzenden der Generalversammlung innert 20 Arbeitstagen einen anderen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen."	"Wird ein durch die NL-SL Liga-Versammlung oder durch die Delegiertenversammlung Regio League vorgeschlagener Vertreter durch die Generalversammlung nicht in den Verwaltungsrat gewählt, so hat das betroffene Gremium dem Vorsitzenden der Generalversammlung innert 20 Arbeitstagen einen anderen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen."	
27.5	Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der SIHF keine operativen Führungsaufgaben erfüllen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen mit Ausnahme eines Vertreters nicht bei einem Club der NL oder der SL strategisch und/oder operativ tätig sein. Von dieser Ausnahme ausgenommen ist der Verwaltungsratspräsident.	Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der SIHF keine operativen Führungsaufgaben erfüllen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen mit Ausnahme von <u>zwei Vertretern</u> nicht bei einem Club der NL oder der SL strategisch und/oder operativ tätig sein. Von dieser Ausnahme ausgenommen ist der Verwaltungsratspräsident.	

II. D Liga-Versammlung

Artikel 38: Zusammensetzung

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
38.1	"Die LV setzt sich aus den Delegierten aller Clubs der NL und der SL zusammen. Jeder Club der NL und der SL stellt einen Delegierten der LV mit Stimmrecht."	"Die LV setzt sich aus den Delegierten der Clubs der SL zusammen. Jeder Club der SL stellt einen Delegierten der LV mit Stimmrecht."	Liga-Versammlung besteht neu aus den Delegierten der Clubs der SL.
38.2	"Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres benennt jeder Club der NL und der SL gegenüber der Geschäftsführung einen oder mehrere Vertreter, deren Bevollmächtigung grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres gilt. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsführung widerrufen werden."	"Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres benennt jeder Club der SL gegenüber der Geschäftsführung einen oder mehrere Vertreter, deren Bevollmächtigung grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres gilt. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich gegenüber der Geschäftsführung widerrufen werden."	dito.
38.4	"Den Vorsitz der LV führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Director National League & Swiss League oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, das durch die Liga-Versammlung zu bestimmen ist."	"Den Vorsitz der LV führt der Verwaltungsratspräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, das durch die Liga-Versammlung zu bestimmen ist."	dito.

Artikel 39: Aufgaben und Befugnisse

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
39.1	"Nomination des Verwaltungsratspräsidenten und von bis zu vier weiteren Verwaltungsratsmitgliedern."	Aufgehoben.	Wird neu in Kapitel D ^{bis} geregelt.
39.2	"Nomination der Vertreter der National League/Swiss League für das Audit- und Compensation Committee (ACC) zuhanden der Generalversammlung."	Aufgehoben.	dito.
39.3	"Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane Leistungssport (der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport und des Einzelrichters für Clubwechsel Leistungssport und dessen Stellvertreters, sowie des Players Safety Officer und seines Stellvertreters)."	Aufgehoben.	dito.
39.4	"Wahl und Abberufung der Mitglieder des Leistungssport-Committees."	Aufgehoben.	Das Leistungssport-Committee wird ausser Kraft gesetzt.
39.5	"Festsetzung der Gebühren und Abgaben des Leistungssports. Beschlussfassung über Gegenstände, die der LV durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden."	"Beschlussfassung über Gegenstände, die der LV durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden."	Erster Satz gestrichen. Die Gebühren und Abgaben der NL und der Clubs der SL werden in den entsprechenden Kooperations- und Dienstleistungsverträgen geregelt.

39.6	Die Clubs der LV haben das Recht eines fakultativen Referendums zu sämtlichen Beschlüssen des Leistungssport-Committees. Sind mindestens sieben Clubs der NL und der SL mit einem Beschluss des Leistungssport-Committee nicht einverstanden, können diese das fakultative Referendum ergreifen. Dabei ist das Referendum in- nert 10 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses anzuzeigen. Kommt das Referendum zustande, muss anlässlich der nächstfolgenden NL-Versammlung über den Beschluss abgestimmt werden.	Aufgehoben.	Das Leistungssport-Committee wird ausser Kraft gesetzt.
------	---	-------------	---

Artikel 40: Stimmrecht

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
40.3	"Jeder NL Club hat drei Stimmen, jeder SL-Club hat zwei Stimmen"	"Jeder SL-Club hat eine Stimme"	Liga-Versammlung besteht neu aus den Delegierten der Clubs der SL.

Artikel 41: Einberufung

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
41.4	"Der Verwaltungsratspräsident und der Director National League & Swiss League können unter Einhaltung einer Frist von 10	Gestrichen.	Obsolet, weil Liga-Versammlung nur noch für SL-Clubs.

	Tagen in dringenden Fällen ebenfalls zu einer ausserordentlichen LV aufbieten".		
--	---	--	--

II. D^{bis} NL-SL Liga-Versammlung(neu)

Artikel 43^{bis}: NL-SL Liga-Versammlung (neu)

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
43 ^{bis} .1	-- (neu)	<p>"Die Clubs der NL und die Clubs der SL beschliessen gemeinsam über die nachfolgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nomination des Verwaltungsratspräsidenten und von bis zu vier weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. b) Nomination der Vertreter der National League/Swiss League für das Audit- und Compensation Committee (ACC) zuhanden der Generalversammlung. c) Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane Leistungssport (der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport und des Einzelrichters für Clubwechsel Leistungssport und dessen Stellvertreters, sowie des Players Safety 	Soweit für diese ursprünglich der LV zugewiesenen Themen ein Beschluss gefasst werden muss, werden die NL und die SL einen solchen Beschluss gemäss den Bestimmungen von Artikel 43 ^{bis} gemeinsam fassen.

		Officer und seines Stellvertreters)."	
43 ^{bis} .2	-- (neu)	"Die Clubs der NL und die Clubs der SL tagen zu den vorgenannten Themen so oft und sofern es die Umstände erfordern."	
43 ^{bis} .3	-- (neu)	"Jeder NL Club hat drei Stimmen; jeder SL Club hat zwei Stimmen."	
43 ^{bis} .4	-- (neu)	"Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Kapitel II. D (Liga-Versammlung), soweit anwendbar, sinngemäss."	

II G Audit- und Compensation Committee

Artikel 57: Allgemeine Bestimmungen

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
57.1	"Das Audit- und Compensation-Committee (ACC) wird von der Generalversammlung gewählt. Die Liga-Versammlung und die Delegiertenversammlung Regio League nominieren ihre Vertreter."	"Das Audit- und Compensation-Committee (ACC) wird von der Generalversammlung gewählt. Die NL-SL Liga-Versammlung und die Delegiertenversammlung Regio League nominieren ihre Vertreter."	Vgl. Art. 43 ^{bis} (neu)

II. H Leistungssport-Committee

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
64	Allgemeine Bestimmungen	Aufgehoben.	Das Leistungssport-Committee wird aufgehoben.
65	Zusammensetzung	Aufgehoben.	dito.
66	Aufgaben und Befugnisse	Aufgehoben.	dito. Die in den bestehenden Ziffern 2 - 4 vorgesehenen Aufgaben werden auf die NL und die SL verteilt; vgl. dazu Kapitel II. H ^{bis} (neu).
67	Stimmrecht	Aufgehoben.	Das Leistungssport-Committee wird aufgehoben.
68	Einberufung und Traktandierung	Aufgehoben.	dito.
69	Beschlussfassung	Aufgehoben.	dito.
70	Protokoll	Aufgehoben.	dito.

II. Hbis Leistungssport-bezogene Aufgaben (neu)

Artikel 70bis: Leistungssport-bezogene Aufgaben (neu)

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
70 ^{bis} .1	-- (neu)	"Die NL, die SL und die Talent Versammlung U20-Elit und U17-Elit erlassen die für	Auf Grund der Aufhebung des Leistungssport-Committees sind gewisse Aufgaben

		ihren jeweiligen Spielbetrieb notwendigen Reglemente und Weisungen. Artikel 70 ^{bis} .1 geht den Bestimmungen von Artikel 11.3, 2. Satz, in Bezug auf den Spielbetrieb vor"	neu zuzuteilen. Spielbetrieb in der Kompetenz von NL, SL und TV U20-Elit und U17-Elit.
70 ^{bis} .2	-- (neu)	"Das National Teams Committee legt die Nationalmannschaftstage und die für die Nationalmannschaften definierten Sperrdaten im Rahmen der Vorgaben der IIHF fest."	
70 ^{bis} .3	-- (neu)	" Die NL, die SL und die Talent Versammlung U20-Elit und U17-Elit beschliessen über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen und Abschluss von Vergleichen in den sie betreffenden Angelegenheiten des Leistungssports."	dito.

III. Rechtspflege

Artikel 102: Organisation

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
102.1.g	"g. die Rekurskammer Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange;"	Aufgehoben.	Die Rekurskammer Clubwechsel/übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange wird aufgehoben. Rekurse werden durch das Verbandssportgericht behandelt.

V Finanzielles

Artikel 119: Mitgliederbeiträge

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
119.5	-- (neu)	"Die NL AG zahlt keinen Mitgliederbeitrag. Die von der NL AG zu leistende finanzielle Vergütung wird im Kooperationsvertrag zwischen der SIHF und der NL AG festgelegt."	Regelung der finanziellen Leistungen der NL AG im Kooperationsvertrag.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 121^{bis}: Übergangsbestimmungen

Artikel	Bestehend	Neu (ab 1. Juni 2021)	Bemerkungen
121 ^{bis}	-- (neu)	"Die am 01.06.2021 in Kraft getretenen Änderungen der Statuten gelten als Übergangsbestimmungen. Sie sollen die Durchführung des Spielbetriebs durch die NL AG und die SL ab der Saison 2021/2022 bilden. Soweit in den Reglementen und übrigen Vorschriften der SIHF der Begriff "NL" verwendet wird, soll sich die entsprechende Bestimmung ab Inkrafttreten die-	Mit den vorliegenden Änderungen soll im Sinne einer Übergangsregelung die Aufnahme des Spielbetriebs durch die NL AG ermöglicht werden. Dies soll mit möglichst wenigen Eingriffen in die heute geltenden Statuten und Reglemente erfolgen. Eine Generalrevision dieser Regularien ist für die übernächste Saison geplant. Art. 121 ^{bis} soll ermöglichen, die übrigen Reglemente und Vorschriften der

		ser Statuten auf die "NL AG" beziehen, sofern und soweit es der Zusammenhang erfordert oder erlaubt."	SIHF bis zur geplanten Generalrevision möglichst unverändert zu belassen.
--	--	---	---